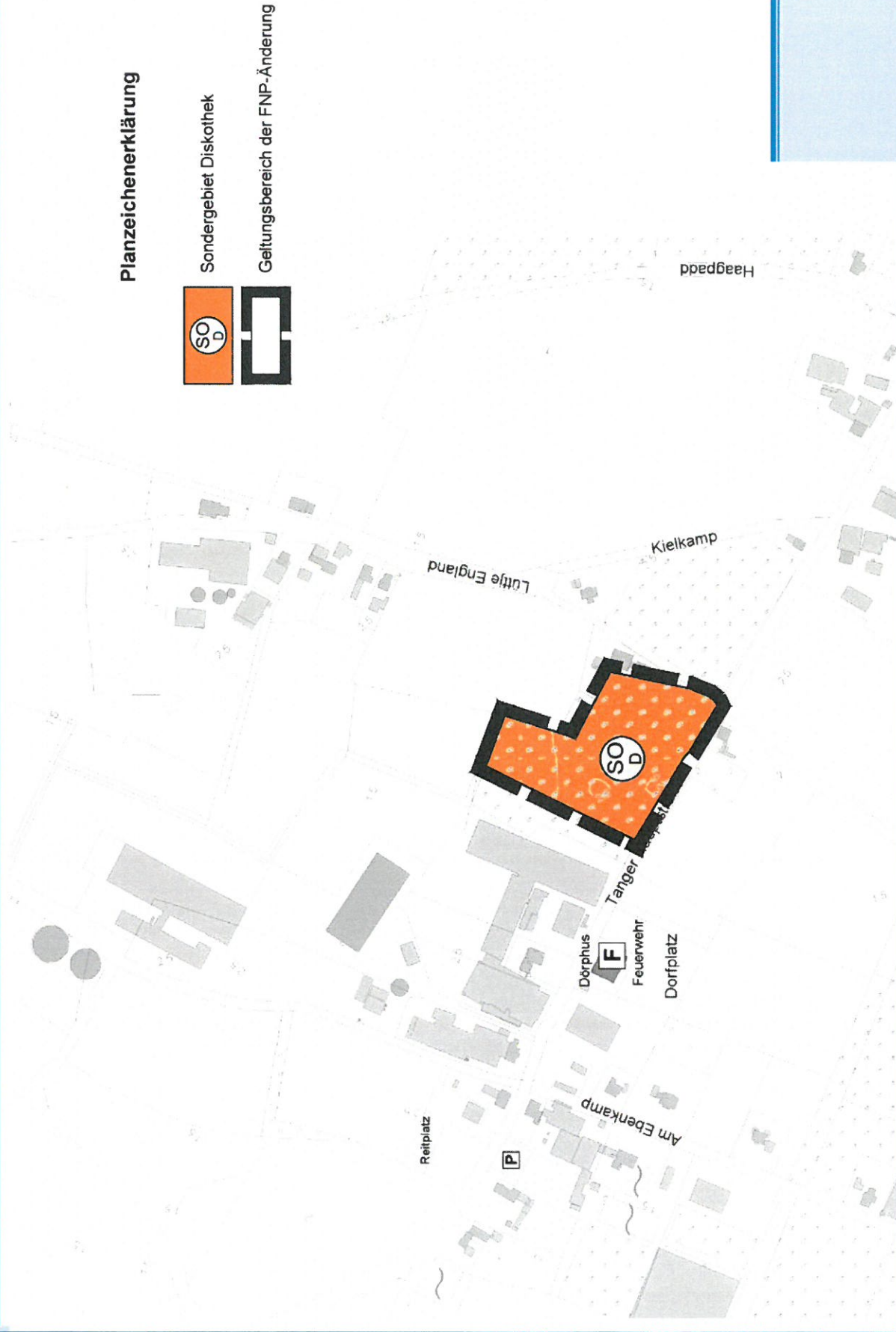
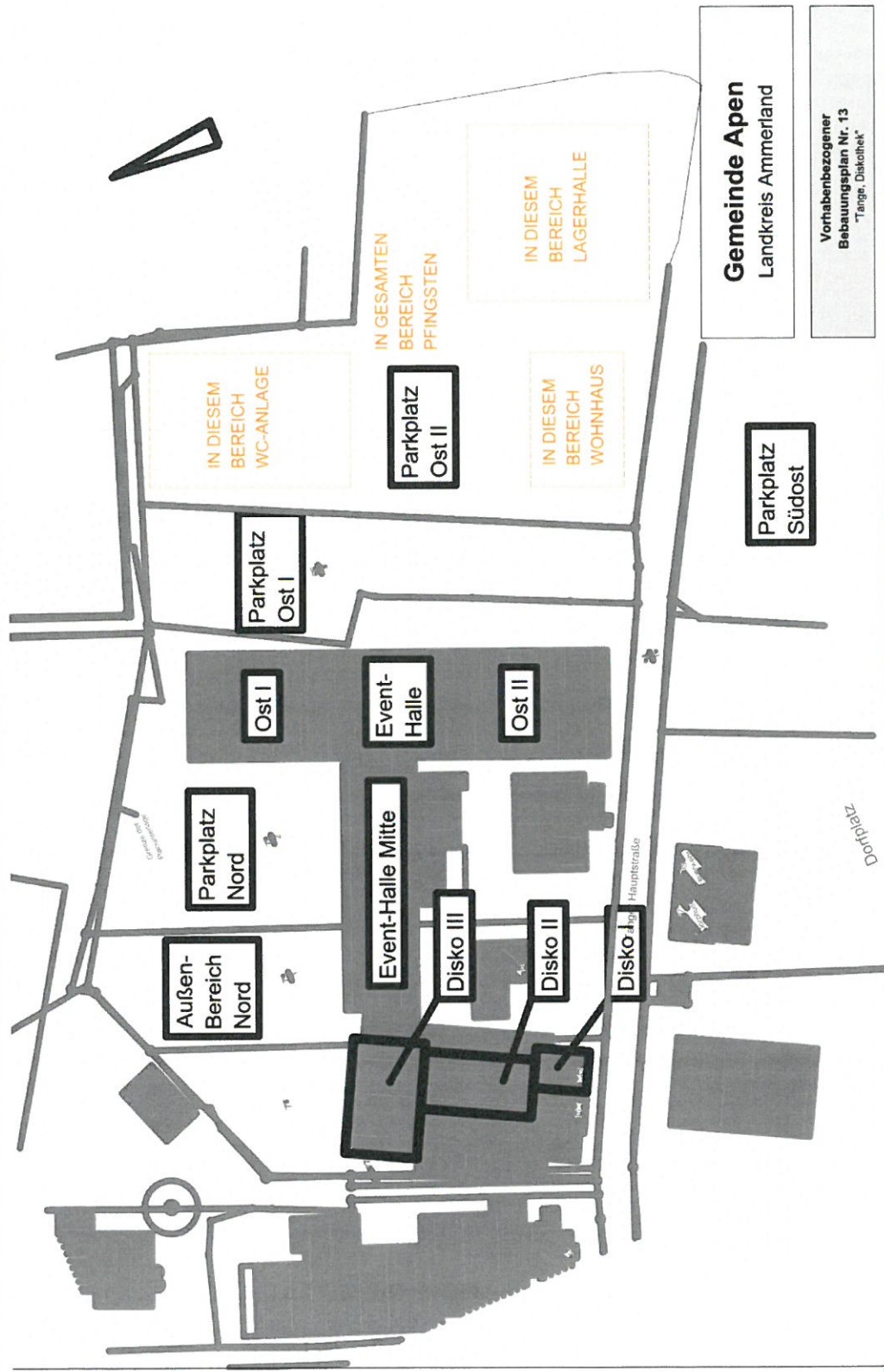


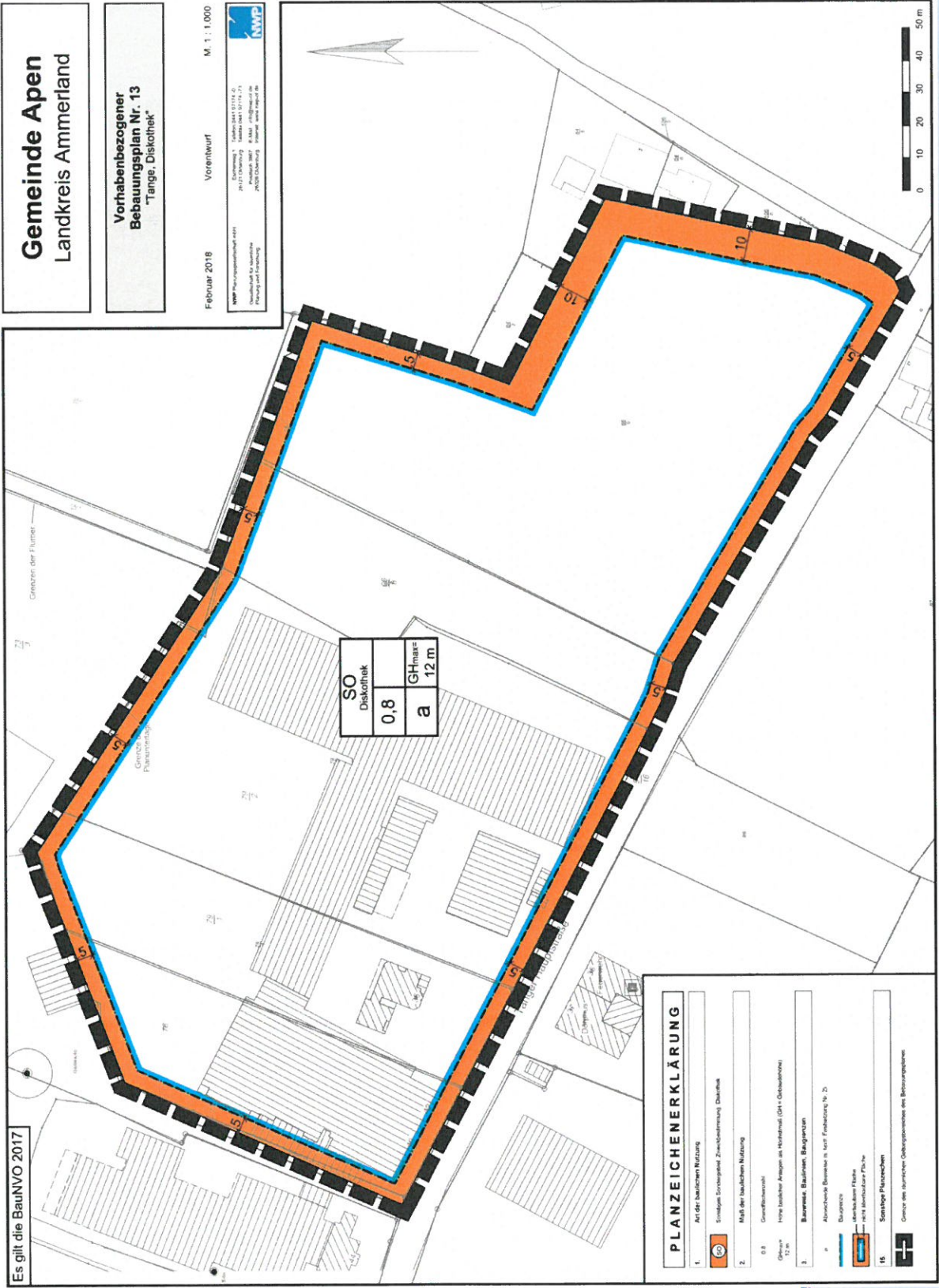
12. Änderung des Flächennutzungsplanes



Vorhaben- und Erschließungsplan 2018



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13



Textliche Festsetzungen

1. Sonstiges Sondergeblet gemäß § 11 BauNVO

1.1 Das sonstige Sondergebiet „Diskothek/Eventcafé“ dient der Errichtung und dem Betrieb einer Diskothek mit Eventbereichen. Zulässig sind:

- der Betrieb einer Diskothek,
- Veranstaltungen (Events) in Hallen und auf dem Freigelände,
- Großgaragen,
- Anlagen für Stellplätze,
- **drei betriebsbezogene Wohnhäuser.**

1.2 Gemäß § 9 (2) BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

2. Gebäudehöhe

Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen auf 12 m begrenzt.

Unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Oberkante Erschließungsstraßenmitte der Tanger Hauptstraße (nächstliegender Punkt zum Gebäude). Der obere Bezugspunkt ist der oberste Punkt des Daches (gemessen in Fassadenmitte).

3. Abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch sind bauliche Anlagen von mehr als 50 m Länge zulässig.

4. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen und überdachte Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind zwischen der straßenseitigen Baugrenze und Tanger Hauptstraße nicht zulässig.